

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde zum Bau und Betrieb
eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde

zwischen der

.....[einsetzen: Name des Vertragspartners]
(nachstehend „EVU“ genannt)

und

.....
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

– alle gemeinsam nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet –

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes.....	3
§ 2 Grundstücksbenutzung	3
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	5
§ 4 Erdverkabelung.....	7
§ 5 Abstimmung zwischen EVU und Gemeinde über Baumaßnahmen.....	8
§ 6 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen	12
§ 7 Änderung der Verteilungsanlagen.....	12
§ 8 Haftung	13
§ 9 Förderung dezentraler Stromerzeugung	14
§ 10 Konzepte zur Elektromobilisierung.....	16
§ 11 Steigerung der Energieeffizienz	16
§ 12 Vertragsdauer und Kündigungsrecht.....	18
§ 13 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das EVU.....	19
§ 14 Informationspflichten	19
§ 15 Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Gemeinde.....	22
§ 16 Schlussbestimmungen	23

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

(1) Das EVU errichtet und betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gemeinde (Elektrizitätsversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.

(2) Das EVU ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.

(3) Das EVU wird das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit so erhalten und gestalten, dass es an die Gemeinde in Ausübung des in § 15 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages unverzüglich und ohne erhebliche Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.

(4) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die [einsetzen: Name des Grundversorgers] Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

(1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines

Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz nach S. 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen.

Soweit öffentliche Verkehrswege der Gemeinde für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern genutzt werden sollen und diese Leitungen nicht zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(2) Benötigt das EVU zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstigen Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, so wird die Gemeinde diese, sollten sie vom EVU nicht käuflich erworben werden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen.

(3) Für gemäß Absatz 2 genutzte Grundstücksflächen räumt die Gemeinde dem EVU auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dafür an die Gemeinde ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Auch die für die Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt das EVU.

(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 3 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.

(5) Gestattet die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrsflächen bzw. über ihr vom EVU zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit dem EVU über die Leitungsführung zu verständigen.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten zu vereinbaren.

(6) Bei Abschluss von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 EnWG mit Dritten wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 7 dieses Vertrages stellt.

(7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

(1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 bezahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

(2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 S. 1 der Verordnung über Konzessi-

Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006 kumulativ anzuwenden. Erfolgt bei einem Kunden keine registrierende Leistungsmessung, so gilt er als Tarifikunde.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von dem EVU vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom EVU detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.

(4) Das EVU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Gemeinde auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Gemeinde übergeben.

(5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von eigen genutzten Anlagen für die Stromabnahme für den gemeindlichen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Gemeinde sowie Eigengesellschaften der Gemeinde.

§ 4

Erdverkabelung

(1) Das EVU führt innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete insbesondere bei Neubau-, Stadt- und Dorfsanierungsmaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durch. Es kann die Erdverkabelung verweigern, soweit es nachweist, dass ihm die Erdverkabelung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Gemeinde muss die Begründung der Ablehnung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zur Erdverkabelung erforderlich wären; die Begründung kann nachgefordert werden. Die Kosten für dieses Verfahren trägt das EVU.

(2) Sollte das EVU nachweisen, dass ihm die Erdverkabelung nach den vorstehenden Regelungen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, so hat das EVU die Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Gemeinde dies fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für das EVU wirtschaftlich zumutbar ist. Das EVU hat der Gemeinde vor Durchführung der Maßnahme diesen Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legt das EVU der Gemeinde eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

§ 5

Abstimmung zwischen EVU und Gemeinde über Baumaßnahmen

(1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für ein Jahr auf, in dem die Vorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere für folgende Vorhaben:

- Sanierung und Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
- Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
- Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach Absatz 3.

(2) Vor der Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde (vgl. § 2 Abs. 1) wird das EVU rechtzeitig die Einwilligung der Gemeinde unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15 Arbeitstagen einholen. Das EVU beschafft rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Maßnahme. Das EVU wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Gemeinde abstimmen. Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung, der Erlangung öffentlichrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt das EVU einen Wegeplan der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen im Maßstab von 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, Standorten von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm in 1 m Höhe über Erdgleiche mit Abständen bis zu 2 m. Diesen Wegeplan fügt das EVU dem Antrag auf Erteilung der Einwilligung bei. Die Einwilligung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.

(3) Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Graben-

länge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine Anzeige an die Gemeinde. Die Maßnahme wird in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeiten (einschließlich Wegeplan im Maßstab von 1:500 oder 1:1000) der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst 10 Arbeitstage) angezeigt. Widerspricht die Gemeinde der Durchführung der Arbeiten, gilt der Einwilligungsvorbehalt nach Abs. 2 S. 1.

(4) Sowohl in den Fällen des Abs. 2 als auch des Abs. 3 beginnt das EVU zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten.

(5) Sofern Arbeiten des EVU auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt das EVU die Berechnung in geprüfter Form der Gemeinde vor.

(7) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem EVU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Gemeinde von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt das EVU sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

(8) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das EVU trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt das EVU die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.

(9) Das EVU hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen des EVU entsprechend behandeln.

(10) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird das EVU auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Das EVU darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen.

(11) Falls die Arbeiten des EVU an seinem Elektrizitätsversorgungsnetz besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.

(12) Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung nach Abs. 10 den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

(13) Nach Beendigung der vom EVU auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde ausgeführten Bauarbeiten findet auf Verlangen eines Vertragspartners, welches innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des EVU an die Gemeinde über die Beendigung der Bauarbeiten zu stellen ist, eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind vom EVU auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU beseitigen zu

beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.

(14) Der Anspruch der Gemeinde auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem 1.1. des Jahres zu laufen, das auf die Abnahme folgt; wurde keine Abnahme durchgeführt, beginnt die Frist mit dem 1.1. des Jahres zu laufen, das auf das Ende der Baumaßnahme folgt.

(15) Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Gemeinde beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall.

(16) Das EVU informiert die Gemeinde mit Vertragsschluss über seine Absichten, das Netz baulich zu verändern. Spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss legt das EVU unentgeltlich Karten vor bzw. überlässt Daten, die den Stand des bis dahin errichteten Elektrizitätsversorgungsnetzes im Gebiet der Gemeinde (Bestandsplanwerk) und der künftigen Planungen (Planungsübersicht) wiedergeben. Zur Aktualisierung des Bestandsplanwerkes wird das EVU jeweils zum 30. November eines Kalenderjahres Änderungen am Elektrizitätsversorgungsnetz mitteilen. Dabei hat die Gemeinde das Wahlrecht, ob sie alleine Änderungen im Bestand oder jeweils einen aktuellen Gesamtbestand vom EVU erhält. Die Gemeinde erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Nachfrage der Gemeinde gibt das EVU kostenlos und unverzüglich Auskünfte über das Elektrizitätsversorgungsnetz, soweit die nachgefragten Daten der Gemeinde noch nicht überlassen worden sind.

(17) Auf der Grundlage der ihr nach Abs. 16 zur Verfügung gestellten Daten trifft die Gemeinde die erforderlichen Vorkehrungen, um das Elektrizitätsversorgungsnetz nicht zu beschädigen, soweit sie Arbeiten auf ihren öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.

§ 6

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

(1) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

(2) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes samt Zubehör einschließlich Umspannstationen vom EVU nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 16 anzugeben.

§ 7

Änderung der Verteilungsanlagen

(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Das EVU trägt die entstehenden Kosten für eine Änderung nach Abs. 1. War die zu ändernde Anlage, Einrichtung oder Leitung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der

Gemeinde nach § 5 Abs. 2 abgestimmt, dann trägt die Gemeinde die objektiv notwendigen Kosten für die effiziente Durchführung der von ihr verlangten Änderung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde ist begrenzt durch den kalkulatorischen Restbuchwert der zu ändernden Anlage im Sinn der Regulierung der Netzentgelte. Das EVU hat der Gemeinde die erforderlichen Daten, insbesondere die kalkulatorischen Restbuchwerte, bereits zur Vorbereitung einer Entscheidung über ein Änderungsverlangen nach Abs. 1 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Für die Änderung sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 2 sowie für die Änderung dinglich gesicherter sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 3 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 8

Haftung

(1) Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.

(2) Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Gemeinde haftet dem EVU

nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen dessen Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. § 7 Abs. 2 (kalkulatorischer Restbuchwert als Obergrenze) gilt entsprechend.

§ 9

Förderung dezentraler Stromerzeugung¹

(1) Das EVU sowie die Gemeinde bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

(2) Das EVU und die Gemeinde entwickeln gemeinsam für das Gemeindegebiet ein Konzept, um Interessierte über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung im Sinne des Absatzes 1 zu informieren und setzen dieses Konzept um. Das Konzept wird der Öffentlichkeit im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit vorgestellt und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Interessierte sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach dem EEG, öffentliche und private Förderung sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren.

(3) Jedermann, der die Errichtung dezentraler Stromerzeugungsanlagen plant, kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem EVU zu Fragen des Netzanschlusses,

¹ Die §§ 9 bis 11 des vorliegenden Vertragsentwurfs sind stark energiepolitisch geprägt. Insoweit hat jede Gemeinde, die prüft, ob sie auf Vorschläge aus diesem Vertragsentwurf zurückgreift, für sich konkret im Einzelnen zu entscheiden, welche Ansätze ihr zweckmäßig erscheinen und welche nicht. Entsprechend diesem politischen Willensbildungsprozess sind die Formulierungen dieses Vertragsentwurfs dann zu übernehmen, zu modifizieren oder auch nicht zu übernehmen.

den damit verbundenen Kosten oder des Netzzugangs eine „kommunale Schlichtungsstelle für Fragen der dezentralen Stromerzeugung in der Gemeinde anrufen. Die kommunale Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen, die für eine gewisse Dauer oder für einzelne Schlichtungsverfahren benannt werden können. Dem EVU und der Gemeinde steht jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen das EVU und die Gemeinde gemeinsam. Können sich das EVU und die Gemeinde nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen Schlichtungsstelle auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende der Clearingstelle EEG des Bundes vom EVU oder der Gemeinde ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Gemeinde stellt auf ihre Kosten Räumlichkeiten für Beratungen und mündliche Verhandlung der kommunalen Schlichtungsstelle zur Verfügung. Das EVU und die Gemeinde erstatten jeweils zu gleichen Teilen dem Obmann und den Beisitzern notwendige Auslagen und leisten einen angemessenen Aufwendungsersatz.

(4) Die Gemeinde plant, auf öffentlichen Gebäuden Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen [ggf.: und Solarthermieanlagen] bereitzustellen, die von Gemeindeeinwohnern finanziert und betrieben werden (sog. Bürgersolaranlagen). Das EVU und die Gemeinde informieren Gemeindeeinwohner über geplante Bürgersolaranlagen im Gemeindegebiet. Das EVU bringt sein energiewirtschaftliches Know-How bei der Konzeption und Umsetzung von Bürgersolaranlagen ein. Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit über realisierte Bürgersolaranlagen-Projekte im Gemeindegebiet.

(5) Das EVU informiert die Gemeinde bis spätestens zum [z.B. 31. März] eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Gemeindegebiet gemäß Absatz 1 im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

1. die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,
2. die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,

3. den Umfang der Stromerzeugung und –einspeisung gemäß Absatz 1 in Kilowattstunden pro Jahr,
4. den Anteil des dezentral erzeugten Stroms gemäß Absatz 1 an der Gesamtstrommenge im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz sowie
5. drohende Netzengpässe im örtlichen Stromverteilnetz,
6. die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler und
7. die Entwicklung der Netzintelligenz.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummern 1 bis 3 werden nach den eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des EEG bzw. nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des KWKG aufgeschlüsselt.

§ 10

Konzepte zur Elektromobilisierung

(1) Das EVU und die Gemeinde beabsichtigen, Möglichkeiten zur Elektromobilisierung zu ermitteln und entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

(2) Das EVU legt der Gemeinde zu diesem Zweck spätestens [z.B.: im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit] ein Konzept zur Einrichtung von öffentlichen Stromsteckdosen mit intelligentem Abrechnungsmodus für den ruhenden Verkehr im Gemeindegebiet vor, mittels derer Batterien von PKW als Netzpuffer für erneuerbare Energien oder sonstige Leistungsspitzen verwendet werden können.

§ 11

Steigerung der Energieeffizienz

(1) Das EVU wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Es wird die hierfür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die Gemeinde einen Dritten mit der Aufstellung eines solchen Konzeptes beauftragt, wird das EVU nach Abstimmung über den Auf-

tragnehmer und den Umfang des konkreten Auftrags, die Hälfte der hierfür erforderlichen Kosten tragen.

(2) Sofern im EVU zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät das EVU die Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom. Das EVU erstattet der Gemeinde hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.

(3) Sofern das EVU auch mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung verhandelt, wird es entsprechende Verhandlungen auch mit der Gemeinde führen.

(4) Pro Jahr der Vertragslaufzeit wird das EVU entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik die im Elektrizitätsversorgungsnetz anfallenden Leitungsverluste durchschnittlich um [z.B.: 0,5] % im Verhältnis zu der jeweils jährlich transportierten Strommenge mindern, es sei denn, das EVU weist nach, dass ihm die Minderung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das EVU legt der Gemeinde mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgaben einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im Elektrizitätsversorgungsnetz vor. Auf Verlangen der Gemeinde lässt das EVU diesen Bericht durch einen Sachverständigen nach Wahl der Gemeinde auf eigene Kosten überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Gemeinde übergeben.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am ...².

(2) Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb des EVU oder innerhalb des Unternehmens, welches das EVU beherrscht:

- a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder
- b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder
- b) ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Das EVU hat insoweit relevante Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Gemeinde die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber dem EVU schriftlich erklärt hat.

(4) Überträgt das EVU Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger gilt Abs. 3 entsprechend. § 13 bleibt unberührt.

² Beachte: Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG darf der Konzessionsvertrag höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

§ 13

Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch das EVU

(1) Sollte das EVU das Eigentum am Elektrizitätsversorgungsnetz oder an einzelnen Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat es dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Das EVU sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Gemeinde die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 15, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

(2) Sind der Dritte und das EVU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht entsprechend § 15 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des EVU an den betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 14

Informationspflichten

(1) Das EVU stellt der Gemeinde die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Informationen spätestens 1 Jahr nach Vertragsschluss, alle in Abs. 2 genannten Informationen dann 7 Jahre, 12 Jahre, 17 Jahre nach Vertragsschluss sowie im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 mit Ende des Vertrages. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 12 Abs. 3 oder 4, stellt das EVU der

EVU der Gemeinde die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung.

(2) Das EVU hat der Gemeinde alle Daten zu überlassen, die das Elektrizitätsversorgungsnetz betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:

1. Pläne des Elektrizitätsversorgungsnetzes, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen);
2. die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagegegenständen, sowie die kalkulatorischen Restbuchwerte sowohl auf Anschaffungskosten- wie Tagesneuwertbasis unter Berücksichtigung der seit der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen Anlagegüter nach dem vorgelegten Mengengerüst den kalkulatorischen Abschreibungen tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdauern gemäß § 6 StromNEV;
3. eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen;
4. eine Aufstellung über die Stromentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr;
5. eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren);
6. ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte des EVU, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen;
7. ein an den inhaltlichen Anforderungen des § 15 Abs. 3 ausgerichtetes Konzept für die Netzentflechtung.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des EVU befinden.

(3) Die Gemeinde erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Anforderung der Gemeinde ist das EVU verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit das EVU seine Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.

(4) Das EVU hat die Gemeinde über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren.

(5) Das EVU unterrichtet die Gemeinde unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. In gleicher Weise berichtet das EVU der Gemeinde vom Ergebnis dieser Ermittlungen.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerfen. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- bzw. Informationspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 15

Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum des EVU stehende Elektrizitätsversorgungsnetz einschließlich der Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben. Sofern das EVU gesetzlich verpflichtet ist, das Elektrizitätsversorgungsnetz einem Dritten als neuem Inhaber eines qualifizierten Wegenutzungsrechts zu überlassen, verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem EVU zur Erfüllung dieser Pflicht.

(2) Macht die Gemeinde von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des EVU zu übernehmen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.

(3) Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Das EVU trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennung an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die es behält. Weiter trägt es die Kosten für die Verbindung dieser bei ihm verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Die Gemeinde trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.

(4) Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits

für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei sind vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleistete und noch nicht aufgelöste Zuschüsse zu berücksichtigen.

(5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim EVU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.

(6) Die Gemeinde kann das Kaufrecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die Konzessionsabgabenverordnung, berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen – soweit zulässig – durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Vertrag sowie wenn der Vertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.

(4) Gerichtsstand ist [einsetzen: Verwaltungssitz der Gemeinde].

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

.....

(Bürgermeister/in)

.....

(EVU)

Nachwort

Die Erarbeitung des „Alternativen Musterkonzessionsvertrags der Grünen“ wurde maßgeblich von Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband Esslingen auf den Weg gebracht und vom Landesverband Baden-Württemberg unterstützt.

Die organisatorische Abwicklung erfolgte durch die Unternehmensberatung CMI (Carbon Management International) in Esslingen am Neckar.



Die juristische Ausarbeitung erfolgte durch verschiedene Rechtsanwaltskanzleien mit fachlichem Schwerpunkt im Energierecht.

Die Finanzierung des „Alternativen Konzessionsvertrags der Grünen“ erfolgte durch:

- Bündnis 90/Die Grünen, Kreis- und Ortsverband Esslingen
- Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Baden-Württemberg
- Bürger Begehren Klimaschutz e.V., Berlin
- Referentenhonorare von Herrn Jürgen Menzel, Dipl.-Ing. (FH), Stadt- und Kreisrat in Esslingen a.N. für Bündnis 90/Die Grünen
- Kommunalpolitische Vereinigungen der Grünen und Alternativen in den Räten:
 - Baden-Württemberg
 - Nordrhein-Westfalen
 - Niedersachsen
 - Rheinland-Pfalz
- Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Bayern
- Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen
- Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Bündnis 90/Die Grünen, Bundesverband
- GrünKom, Verein bündnisgrüner kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte Deutschland e.V.
- Bündnis 90/Die Grünen, verschiedene weitere Kreisverbände
- Privatspenden

